

Satzung des „Bürgerverein Stadtilm“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Stadtilm“. Er hat seinen Sitz in Stadtilm.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt, das Wohl und die Belange der Bürger von Stadtilm in allen öffentlichen Angelegenheiten unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und privaten Interessen zu fördern und zu wahren.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er tritt ein, für

a) die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu beitragen die Stadt zu verschönern und die Lebensqualität zu verbessern;

b) die Unterstützung von Sportevents und Veranstaltungen, die insbesondere die Förderung des Kinder- und Jugendsports zum Inhalt haben;

c) die Förderung der Kunst und Kultur durch Unterstützung einheimischer Künstler und Künstlergruppen, die Initiierung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen;

d) die Förderung der Kinder- und Jugendpflege, z.B. durch die Gestaltung von Spielplätzen und Treffpunkten für Kinder und Jugendliche;

e) die Förderung der Altenbetreuung durch die Unterstützung sozialer Vereine und Verbände;

(3) Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich vorrangig auf das Gebiet der Stadt Stadtilm.

(4) Der Verein ist berechtigt, für die Erlangung seiner Ziele mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammenzuarbeiten, oder diese zu unterstützen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Um seinem Zweck Genüge zu tun, kann der Verein:

a) Veranstaltungen, die der Erfüllung der Satzungszwecke dienen, durchführen,

b) Verlosungen und Tombolas abhalten,

c) Sach- und Geldspendenaktionen durchführen, soweit diese gesetzlich erlaubt oder von den zuständigen Stellen genehmigt werden.

§ 3 Logo

(1) Der Verein führt ein Vereinslogo. Das Logo trägt die Aufschrift „BÜRGERVEREIN STADTILM“.

(2) Über die Verwendung des Logos entscheidet der Vorstand.



§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, Unkosten sind zu ersetzen.

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die beitragspflichtigen natürlichen und juristischen Personen.

(3) Ehrenmitglieder werden unter den Voraussetzungen des § 15 ernannt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Mit der Aufnahme ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag zu entrichten.

(3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

(4) Korporative Mitglieder genießen alle Rechte, das passive Wahlrecht ausgenommen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

§ 11 Beitrag

(1) Alle ordentlichen und korporativen Mitglieder haben einen zum 1. März fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest (Beitragsordnung).

(3) Jedem Mitglied steht es frei, über den Jahresbeitrag hinaus einen persönlichen Beitrag zu entrichten.

(4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.

(5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 12 Beitragseinzug und Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden im Banklastschriftverfahren jeweils zum Fälligkeitstag eingehoben.

(2) Mitglieder ohne Bankkonto verpflichten sich, den Beitrag zum gleichen Zeitpunkt kostenfrei auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.

§ 13 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber jederzeit gekündigt werden. Für das laufende Jahr sind die Beiträge noch zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitgliedes.

(3) Mit der Kündigung erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 14 Ausschluss

(1) Durch den Ausschluss kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins

b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins

d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung

(2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(4) In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, so ist dies endgültig.

§ 15 Ehrungen - Geschenke

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand verdiente Mitglieder nach seiner Wahl ehren und Geschenke für besondere, persönliche Anlässe überreichen.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstand erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss.

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Ausschuss

c) die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie dem Kassierer und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorsitzende aus dem Kreis der Ausschussmitglieder einen Ersatzmann bis zur Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung. Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 18 Besonderer Vertreter

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB). Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 19 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Er beruft diese Organe ein, wenn dies erforderlich ist, oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

§ 20 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand

b) dem Geschäftsführer

c) sechs weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Vereinsmitgliedern

(2) Die Wahl der Mitglieder nach den Buchstaben c) erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder auf Vorschlag des Vorstandes. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

(3) Aufgaben des Ausschusses sind:

a) Vorbereitung und Mithilfe bei allen Vereinsveranstaltungen

b) Vorschläge und Erörterungen, wie sie sich aus dem Zweck des Vereins ergeben (§ 2)

(4) Der Ausschuss tagt zwischen den Mitgliederversammlungen nach Erfordernis. Er beschließt mit dem Vorstand die in den Ausschusssitzungen behandelten Vorschläge und Maßnahmen. Er wird durch den Vorstand einberufen. Ausschussmitglieder sind berechtigt, bei dringenden Angelegenheiten, die dem Vereinszweck entsprechen müssen, eine Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Diese muss vom Vorstand innerhalb vier Wochen angesetzt werden.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21 Kassier, Ein- und Auszahlungen

(1) Der Kassier hat die Kassengeschäfte und die Buchhaltung zu erledigen.

(2) Er hat jährlich eine Abrechnung aufzustellen und sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

(4) Bareinzahlungen sind vom Kassier zu quittieren und in der Barkasse zu vereinnahmen. Höhere Beträge sind unverzüglich auf das Bankkonto einzuzahlen.

(5) Auszahlungen erfolgen in der Regel unbar. Barzahlungen sind vom Empfänger zu quittieren. Schecks und Überweisungen, die vom Vorstand zu beschließenden Betrag überschreiten, sind nur mit zwei Unterschriften gültig. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassierer.

§ 22 Schriftführer, Pressewart, Veröffentlichungen

(1) Der Schriftführer fertigt die Einladungen und besorgt die Protokollführung in allen Sitzungen der Vereinsorgane.

(2) Die Protokolle sind in der jeweils nächsten Sitzung des Organs zu Einsichtnahme auszulegen.

(3) Der Schriftführer sorgt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer für die Berichterstattung über die Organsitzungen und Vereinsveranstaltungen in der örtlichen Presse.

(4) Versammlungen werden durch Aushang oder durch Rundschreiben (e-mail, etc.) bekannt gegeben.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie wird vom Schriftführer gemäß § 20 bekanntgemacht.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) den Jahresbericht des Vorsitzenden

b) den Rechenschaftsbericht des Kassiers gemäß § 21 Abs. 2

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Neuwahl, bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes und des Ausschusses

e) die Wahl der Rechnungsprüfer

f) Anträge

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung, mit Ausnahme der Wahlen entscheidet der Vorsitzende.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 26 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 27 Einsetzen von Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung, beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitsgruppen (AG) nach Bedarf einzusetzen. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe können einen Arbeitsgruppenleiter bestimmen.

§ 28 Haftpflicht

Für die, aus Vereinsaktivitäten entstehenden, Schäden Dritten gegenüber, schließt der Vorstand eine Vereinshaftpflichtversicherung ab. Die Kosten trägt der Verein.

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Abweichend von den §§ 22 und 23 ist diese Versammlung erst beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Einschränkung beschlussfähig ist. In beiden Fällen bedarf der Auflösungsbeschluss jedoch einer Zweidrittelmehrheit.

4) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Geschäftsführer zum Liquidator bestellt. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

5) Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtilm, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen

Stadtilm, den 06. November 2013

Kathrin Wilhelm
Vorsitzende